

Strom

strom@hall.ag
T +43 5223 5855



Informationsblatt des Stromnetzbetreibers

Hall AG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol (Z 1)
gemäß § 82 (1) EIWOG 2010

Leistungen, Qualitätsstufen und Zeitpunkt des Erstanschlusses (Z 2)

Der Stromnetzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglicht Netzbennutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringt Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß der Norm EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag. Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

Reparaturen und Wartungen (Z 3)

Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbennutzers erforderlich, wird mit dem Netzkunden ein Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart. Dabei werden Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt.

Preisinformationen (Z 4)

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Kundencenter oder im Internet unter www.hall.ag. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Vertragsdauer, Verlängerung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte (Z 5)

Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt. Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen (Z 6)

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 (Z 7)

Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich gegenüber dem Stromnetzbetreiber auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

Rechte der Energieverbraucher (Z 8)

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81b EIWOG 2010 (Z 9)

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an ihren Lieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

Messdaten von intelligenten Messgeräten gemäß § 84 EIWOG 2010 (Z 10)

Der Stromnetzbetreiber erfasst täglich einen Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte und stellt diese im Kundenportal der Hall AG unter <https://kundenportal.hall.ag> zur Verfügung. Diese Datenbereitstellung endet nach 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Stromnetzbetreiber. Endverbraucher haben ein Anrecht, dass ihr Nutzerkonto im Kundenportal vollständig gelöscht wird.